



Balkonphotovoltaikanlage

Der Einsatz regenerativer Energien bei der Energieversorgung anhand einer Balkonphotovoltaikanlage ist aktuell sehr gefragt. Viele unsere Mitglieder haben großes Interesse ihren eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Wir genehmigen die Anbringung einer solchen Balkonphotovoltaikanlage nur unter strengen Voraussetzungen, sowie **nur nach schriftlicher Anfrage.**

Es müssen folgende Voraussetzungen (Aufstellung analog Checkliste des VdW Bayern, Stand 18.01.2023) gegeben sein:

- Pro Wohneinheit darf nur eine Anlage eingebaut werden. Die gesamte Anschlussleistung darf 600 Watt nicht überschreiten.
- Die Anlage muss korrekt angemeldet werden. Dazu gehört die Anmeldung beim Netzbetreiber, sowie im Marktstammdatenregister.
- Die Anlage muss durch einen registrierten Fachhandwerker installiert werden (der Prozess zum normenkonformen Anschluss einer Balkon-PV-Anlage erfolgt nach DIN VDE 0100-551), der
 - den vorhandenen Stromkreis prüft,
 - die vorhandene Absicherung prüft,
 - die Einspeisesteckdose installiert,
 - den von den Stadtwerken geforderten Zwei-Wege-Stromzähler installiert
 - und die fachgerechte Anbringung am Balkon vornimmt.

Die Kosten für die Elektroüberprüfung und die Nachrüstung einer geeigneten Einspeisesteckdose sind durch Sie zu tragen. Eine unterschriebene Fachunternehmererklärung der Firma über die ausgeführten Arbeiten ist der Genossenschaft nach Installation zu übergeben.

Die Anlage muss gegen Absturz, starke Winde und Sturm sicher befestigt werden, ohne dass das Gebäude durch den Einbau (z. B. Bohrungen im Mauerwerk oder den Balkonelementen) beschädigt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die Tragfähigkeit z. B. der Balkonbrüstung ausreichend ist. Dabei sind Beschädigung der Mietsache wie anbohren oder andere Substanzverluste nicht gestattet. Die sichere Befestigung kann nur durch einen Fachhandwerker vorgenommen werden.

Bitte berücksichtigen wie, dass Sie für sämtliche Kosten und eventuelle Schäden am Gebäude oder an Personen im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage haften. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist Ihrerseits nachzuweisen. Zusätzlich empfehlen wir, Ihre Hausratversicherung darüber zu informieren.

Sämtliche Einbauten und Änderungen (an Steckdosen/Zählereinrichtungen etc.) im Zusammenhang mit der Balkon-PV-Anlage müssen bei Beendigung des Mietverhältnisses auf eigene Kosten fachgerecht in den Ursprungszustand zurückversetzt werden.



Die installierte Anlage muss den im Einzelfall einschlägigen öffentlich-rechtlichen Normen entsprechen, insbesondere dem öffentlichen Bauordnungs-, Bauplanungs-, Denkmalschutz- und Landschaftsrecht. Erforderliche Genehmigungen müssen vorliegen.

Es darf keine optische Beeinträchtigung der Hausfassade erfolgen. Es darf keine Blendwirkung von der Anlage ausgehen. Die Art und Weise der Befestigung darf die Nutzung des Balkons als zweiten Rettungsweg für die Feuerwehr nicht beeinträchtigen.

Zusammenfassend sind für eine Genehmigung der Anlage folgende Unterlagen bzw. Nachweise erforderlich:

1. Art/Typ der Balkonphotovoltaikanlage, sowie Ort der Befestigung
2. Fachunternehmererklärung der Elektrofachfirma bzgl. Anschluss an Stromkreis und Installation der Steckdose
3. Anmeldebescheinigung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
4. Anmeldebescheinigung beim zuständigen Netzbetreiber
5. Erklärung bzw. Nachweis über Haftpflichtversicherung
6. Ggf. Erklärung bzw. Nachweis über Hausratversicherung

Die schriftliche Genehmigung der Genossenschaft zur Aufstellung der Anlage wird erst nach Vorliegen der aufgeführten Unterlagen erteilt bzw. gültig.

Die Erlaubnis wird jederzeit, sofern berechtigte Interessen des Vermieters vorliegen, widerrufenlich erteilt.

BAUVEREIN FÜRTH eG